

Qualitätssicherungsverpflichtung (QSV) 10/2010 der Lieferanten

1 Präambel

Vertrauensvolles Miteinander zwischen Lieferer und Besteller ist auch und gerade im Bereich der Qualitätssicherung eine wichtige Voraussetzung für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Vertragspartner. Aus diesem Grund wurde diese QSV möglichst ausgeglichen und in einer für alle Parteien angemessenen Form aufgesetzt.

Diese QSV wird durch das Akzeptieren von jeder Bestellung von ECR aktiv. Vereinbarungen, welche in Konflikt mit der QSV von ECR AG stehen, werden nicht akzeptiert.

2 Anwendbarkeit der Qualitätssicherungsvereinbarung des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI) e. V.

Im Bereich des Herstellungsprozesses, des Lieferprozesses und des gesamten Handlings der Produkte durch den Lieferer ist die von den Prinzipien der Angemessenheit und Ausgewogenheit geprägte Qualitätssicherungsvereinbarung des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI) e. V. in der Fassung vom April 2003 samt den dort erwähnten Anhängen (nachfolgend QSV ZVEI, als Anhang A beigefügt), anwendbar.

3 Produkteprüfung durch den Lieferer

In Ergänzung zu den Bestimmungen der QSV ZVEI ist der Lieferant verpflichtet, vor jeder Lieferung die Übereinstimmung des Materials mit der Einkaufsspezifikation zu prüfen. Bei Katalog- und Handelsware muss die Einkaufsspezifikation auf die entsprechenden Referenzen und Datenblätter verweisen.

Über Änderungen und Abkündigungen bestellter Artikel, deren Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen usw. gemäss III.2. der QSV ZVEI muss der Lieferer den Besteller schriftlich per PCN informieren.

4 Nachweis- und Informationspflicht des Lieferers

In Ergänzung der in der QSV ZVEI unter Ziff. IV ausgeführten Nachweis- und Informationspflicht des Lieferers gilt folgendes:

- a. Der Lieferer muss seine Qualitätssicherungsmassnahmen so durchführen, dass seine Produkte den vom Besteller festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jedes Produkt
 - in der vereinbarten Menge
 - zum vereinbarten Zeitpunkt
 - am vereinbarten Ort
 - zum vereinbarten Preis
 - in der vereinbarten Ausführung / Qualität bereitstellt.
- b. Es wird eine Null-Fehler-Produktion angestrebt, verbunden mit 100% Liefertreue und einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung.
- c. Im Falle von Leistungsstörungen jeglicher Art hat der Lieferer den Besteller umgehend zu informieren. Zusatzfrachtkosten für Sonderlieferungen aufgrund von Leistungsstörungen gehen zu Lasten des Lieferers.

5 Verantwortlichkeiten

ECR und der Lieferant benennen mindestens je eine verantwortliche Person zur Information von zu treffenden Änderungen und Aktualisierungen der Qualitätssicherungsverpflichtung einschliesslich der Einkaufsspezifikationen (QSV ZVEI, VI). Ohne besondere Nennung ist seitens ECR der Einkauf und seitens Lieferanten der Verkauf für die Einhaltung der QSV verantwortlich.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden wie folgt verteilt:

Aufgabe	ECR	Lieferant
Definition der Anforderungen an Material / Dienstleistung	Technische- bzw. Einkaufsspezifikation	Herstell- und/oder Lieferspezifikation (Katalog bei Standards)
Tests und Analysen	Wareneingangsprüfung (falls erforderlich)	Prüfspezifikation inkl. Konformitätszertifikate (falls erforderlich)
Kommerzielle Vereinbarung	Einkaufsbedingungen	Verkaufsbedingungen
Rückverfolgbarkeit inklusive Lager und Transport	ECR Produkt	Geliefertes Material, Komponente, Rohstoffe
Konformität	Überwachung (Audit)	Unterstützung
Abweichungen	Lieferantenreklamation	Ermittlung Fehlerursache und Verbesserungen
Änderungen	Freigabe	Antrag, Durchführung

6 Haftung

In Ergänzung der Haftungsbestimmung unter Ziff. VII der QSV ZVEI gilt folgendes:

Der Lieferer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 5 Mio. CHF je Schadensfall abzuschliessen.

Während der Laufzeit dieser Qualitätssicherungsverpflichtung ist die Versicherung ununterbrochen und in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.

7 Anwendbares Recht

In Abweichung zu Ziff. IX. der QSV ZVEI, ist auf den Liefervertrag und diese Qualitätssicherungsverpflichtung und alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser, schweizerisches Recht anwendbar.

Anhang A

Qualitätssicherungsvereinbarung

zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr



Unverbindliche Konditionenempfehlung des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
 – Stand: April 2003 –

zwischen

_____ (Besteller)

(Werk, Bereich oder sonstige Organisationseinheit des Bestellers, für die diese Vereinbarung ausschließlich gelten soll)

und

_____ (Lieferer)

(Werk, Bereich oder sonstige Organisationseinheit des Lieferers, für die diese Vereinbarung ausschließlich gelten soll)

I. Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Produkte, die der Lieferer aufgrund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung vom Besteller erhält und annimmt.
2. Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Beschreibung, Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Mit der Beschreibung der Produkte und mit der Vorlage von Mustern übernimmt der Lieferer keine Garantie, insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferer wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferer, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich schriftlich verständigen.

II. Qualitätssicherung

1. Der Lieferer unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das die in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Anforderungen erfüllt, und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Darüber hinausgehende Anforderungen sind in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung festgelegt. Der Lieferer wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.
2. Bezieht der Lieferer für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferern, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.
3. Der Lieferer wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Besteller im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Art, Umfang und Aufbewahrungsfristen dieser Aufzeichnungen und Muster sind in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beschrieben.

III. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferers

1. Der Lieferer wird es dem Besteller in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Abschnitt II. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferer wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.
2. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferer den Besteller so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferer nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann.

3. Stellt der Lieferer eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.
4. Der Lieferer wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Einzelheiten sind in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung festzulegen. Der Lieferer wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen den Besteller so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

IV. Eingangsprüfungen durch den Besteller *

1. Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit die Partner weitere Prüfungen durch den Besteller für tunlich halten, ergeben sich diese aus der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung.
2. Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird er diesen dem Lieferer unverzüglich anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Schaden oder Mangel, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.
3. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

V. Vertraulichkeit

1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

VI. Qualitätssicherungsbeauftragter

Jeder Partner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen.

VIII. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

IX. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches materielles Recht.

_____ (Besteller)

Ort, Datum

Unterschrift

_____ (Lieferer)

Ort, Datum

Unterschrift

* Wenn nach Art der Produkte denkbar ist, dass ein Mangel zu Haftpflichtfällen führt, dann ist anzuraten, die Qualitätssicherungsvereinbarung einschließlich der ausgefüllten Anlagen zwecks Deckungsbestätigung dem Betriebshaftpflichtversicherer vorzulegen.

Anlage 1 zur QSV zwischen Besteller und Lieferer

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegende Qualitätssicherungsverpflichtung gilt für alle im Auftrag des Bestellers zu liefernden Produkte. Diese sind in den Bestellungen beschrieben.
2. Eine spezielle Produkteliste wird nicht geführt.

Anlage 2 zur QSV zwischen Besteller und Lieferer

II. Qualitätsmanagementsystem, Prüfaufzeichnungen

1. Der Lieferer muss ein konformes QMS (zum Beispiel nach ISO 9001) oder gleichwertige schriftliche Prozeduren eingerichtet haben, um die Anforderungen aus dieser QSV systematisch und konsistent zu erfüllen.
2. Art, Umfang und Aufbewahrungsfristen von Prüfzeichnungen und Mustern sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen durchzuführen.
3. Die gelieferten Materialien und Dienstleistungen müssen die gesetzlichen Anforderungen, die spezifizierten Standards (z.B. ISO Standards) und weitere anwendbare Spezifikationen erfüllen, inklusive dieser QSV.

Insbesondere für verbotene/gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sind die gültigen einschlägigen schweizerischen technischen Normen zu beachten und zu erfüllen. Unterlieferanten des Lieferers sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Lieferer verpflichtet sich, die Qualität seiner Erzeugnisse vor der Anlieferung an den Besteller so zu prüfen, dass keine Produkte zur Auslieferung gelangen, die älter sind als:
 - a. Mechanik, Drehteile: 24 Monate
 - b. PCB: 6 Monate
 - c. Handelsmaterial (Bauteile usw.): 24 Monate
 - d. Kundenspezifische Baugruppen und Halbfabrikate: 12 Monate

Kann in Einzelfällen diese Vorgabe nicht eingehalten werden, ist vor Anlieferung vom Einkauf des Bestellers eine schriftliche Lieferfreigabe, unter Angabe des Datecodes, einzuholen.

Anlage 3 zur QSV zwischen Besteller und Lieferer

Es sind keine zusätzlichen Einzelheiten festgelegt.

Anlage 4 zur QSV zwischen Besteller und Lieferer

Dem Besteller obliegen keine weiteren Prüfungspflichten.

Ergänzung zu den Bestellbedingungen von der ECR AG

1. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen.

Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Mengen, Terminen, wenn die ECR AG nicht mindestens 3 Werkzeuge vor dem bestätigten Liefertermin informiert wird, sowie Qualität, Leistungsort etc. ist eine fixe Pönale je Bestellung von 500.- CHF vom Lieferanten an den Besteller zur Abdeckung des Bearbeitungsaufwandes zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.